

# Informationen über Bewährungshilfe in Bayern

[www.bewaehrungshilfe-bayern.de](http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de)

© ABB 2008

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer  
und Bewährungshelferinnen

1. Vorsitzende: Evelyn Frummet-Esche  
Augustenstrasse 6 a, 93066 Regensburg

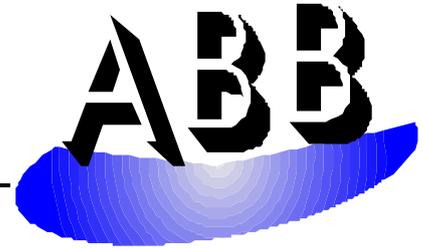
## Inhalt

	Seite	
1. <a href="#">Geschichtliches</a>	02	
2. <a href="#">Bewährung</a>	02	
3. <a href="#">Hauptamtlicher Bewährungshelfer</a>	03	
4. <a href="#">Rechtliche Stellung</a>	03	
5. <a href="#">Ziele, Funktion und Arbeitsweise der Bewährungshilfe</a>	04	
6. <a href="#">Probanden</a>	06	
7. <a href="#">Arbeitsbelastung</a>	07	
8. <a href="#">Lebens-/Problemlagen</a>	08	
9. <a href="#">Räumliche / technische Ausstattung</a>	09	
10. <a href="#">Erfolge der Bewährungshilfe</a>	09	
11. <a href="#">Rentabilität</a>		10
12. <a href="#">Die Website der ABB <u>www.bewaehrungshilfe-bayern.de</u></a>	12	

## Positionen der ABB:

<a href="#">Arbeit mit Sexualstraftätern</a>	13
<a href="#">Führerscheinentzug bei Straftätern</a>	17
<a href="#">Illegale Drogen</a>	19
<a href="#">Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Bewährungshilfe</a>	28

**Hinweis:** Im nachfolgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit des Textes ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet, was selbstverständlich die weibliche mit einschließt.



## **1. Geschichtliches**

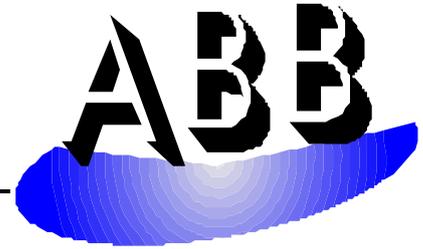
Mitte des 19. Jahrhunderts wurden in den USA zum ersten Mal gezielte Versuche unternommen, Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen. Dies waren zunächst ausschließlich Initiativen privater Personen, die sich für Probleme des Strafvollzugs interessierten. Durch die positiven Erfahrungen begannen einige Staaten der USA und England, die Bewährungshilfe gesetzlich zu regeln: Die Bewährungshilfe wurde zur Institution. Zur gleichen Zeit führte man in den angelsächsischen Staaten, im französisch-belgischen Rechtskreis und in Teilen der Schweiz die 2. Form der Bewährung ein, die bedingte Entlassung mit anschließender Aufsicht etabliert. Im Deutschen Reich scheiterten diese Bemühungen. Jedoch wurde die bedingte Entlassung im Gnadenverfahren als Vorstufe zur Bewährungshilfe Ende des 19. Jahrhunderts erstmals in Sachsen eingeführt. Anfang des 20. Jahrhunderts bis 1943 gab es in Deutschland die Möglichkeit, Jugendlichen die Strafe zur Bewährung auszusetzen, allerdings wurde ihnen noch kein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Eingang in die Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland fand die Bewährungshilfe mit dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953, nachdem der Verein „Bewährungshilfe e. V.“ seit 1951 in vom Bundesministerium der Justiz finanzierten Versuchsreihen Bewährungshelfer eingesetzt hatte und diese Versuche erfolgreich verlaufen waren. In Bayern waren die ersten Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen von 1953 bis 1956 noch unter dem Verein Deutsche Bewährungshilfe e. V. tätig. 1953 gab es in Bayern 11 hauptamtliche Bewährungshelfer.

## **2. Bewährung**

„Das Gericht setzt die Vollstreckung einer Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.“

Sich in diesem Sinne „zu bewähren“ ist die gesellschaftliche Erwartung an den Verurteilten, innerhalb einer bestimmten Frist (Bewährungszeit), ein an sozialen Normen orientiertes, straftatenfreies Leben zu führen.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches §§ 56, 57, 67, 68 und des Jugendgerichtsgesetzes §§ 21 bis 30.



### 3. Hauptamtlicher Bewährungshelfer

Hauptamtliche Bewährungshelfer sind Diplom-Sozialpädagogen (FH) bzw. Diplom-Sozialarbeiter (FH) oder Bachelor of Arts *Social Work* mit staatlicher Anerkennung.

Sie sind Angestellte oder Beamte im gehobenen Dienst bei den Landgerichten.

### 4. Rechtliche Stellung

Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Auflagen und Weisungen und berichtet bei Nichteinhaltung dem Gericht.

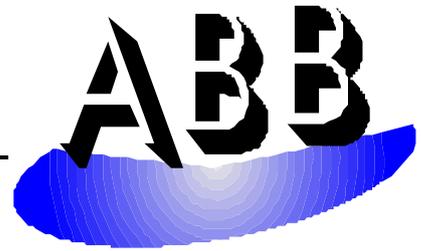
Sie hat dabei auch die Möglichkeit, Maßnahmen bzw. die Erteilung von neuen Auflagen und Weisungen oder deren Abänderung vorzuschlagen.

Dabei ist der Bewährungshelfer nur dem Gericht gegenüber auskunftspflichtig, allen anderen Stellen gegenüber unterliegt er der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Als Zeuge vor Gericht hingegen hat der Bewährungshelfer kein Zeugnisverweigerungsrecht und er muss beispielsweise bei Bekanntwerden neuer Straftaten umgehend das Gericht informieren.

Die Teilnahme des Bewährungshelfers an Verhandlungen vor dem Jugendgericht ist im § 50 Abs. 4 JGG und § 48 Abs. 2 JGG geregelt. Wurde bereits ein Bewährungshelfer bestellt, kann dieser an der Verhandlung teilnehmen. Er berichtet über den bisherigen Bewährungsverlauf und die aktuelle Situation, gibt eine Einschätzung über die zu erwartende Entwicklung des Probanden ab.

Im allgemeinen Strafrecht hingegen gibt es keine expliziten gesetzlichen Regelungen. Eine informelle Anhörung des Bewährungshelfers ist möglich, häufig wird er aber, aufgrund der dann gegebenen juristischen Verwertbarkeit seiner Aussage, als Zeuge geladen.

Das JGG räumt dem Bewährungshelfer eine besondere Stellung ein: Laut § 24 Abs. 3 JGG hat er „bei der Ausübung seines Amtes“ das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.



## 5. Ziele, Funktion und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

Seit 01.01.2008 gelten die „Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern“, die Ziele, Funktion und Arbeitsweise in der bayerischen Bewährungshilfe verbindlich festlegen:

*„Bewährungshilfe soll die soziale Integration der Probanden in Staat und Gesellschaft fördern und diese befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Sie leistet somit einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.“*

*Die Leistungen der Bewährungshilfe zielen darauf ab, den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 56 d Abs. 1 StGB). Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen.*

*Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit (§ 56 d Abs. 3 StGB).*

*Die Bewährungshilfe erfüllt somit eine Doppelfunktion: Sie dient zum einen der Hilfe und Betreuung des Verurteilten, zum anderen seiner Überwachung.*

*Die Betreuung durch den Bewährungshelfer ist in erster Linie als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Sie beinhaltet Motivation und Anleitung zu notwendigen Verhaltensänderungen. Sie umfasst z. B. Beratung, Unterstützung und praktische Hilfen bei persönlichen, finanziellen und anderen Alltagsproblemen, Hilfestellung beim Umgang mit Behörden, Vermittlung an therapeutische Einrichtungen oder Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Ehe- und Erziehungsberatung) sowie die Nutzung vorhandener oder zu schaffender Netzwerke.*

*Die Überwachung des Probanden beinhaltet insbesondere die Kontrolle der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und Weisungen sowie die Überprüfung der Lebensführung (z. B. Wohnsituation, Arbeit/Ausbildung usw.) des Probanden, vor allem im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken.*

*Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68 a Abs. 2 StGB). Die*

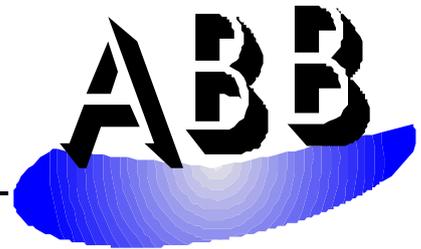
*Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a Abs. 3 StGB).*

*Bewährungshelfer arbeiten mit Methoden der Sozialen Arbeit. Im Mittelpunkt steht dabei die Einzelfallhilfe. Sie wird ergänzt durch Gruppen- und Projektarbeit sowie ehrenamtliche Bewährungshilfe. Sie beinhaltet auch Aspekte der Gemeinwesenarbeit.*

*Bewährungshilfe orientiert sich bei der Planung und Durchführung ihrer fachlichen Vorgehensweise an den Maßstäben der Berufsethik, der Lebens- und Problemlage des Probanden, der Straftat und ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen und den Bedürfnissen der Öffentlichkeit nach Schutz vor Rückfalltaten. Daraus ergibt sich eine in jedem Einzelfall zu bestimmende Intensität an Maßnahmen der Hilfe und Kontrolle.*

*Der Bewährungshelfer baut eine Arbeitsbeziehung zum Probanden auf, die geprägt ist von den Prinzipien der Transparenz, Offenheit und Klarheit. Ziele sind, die Motivation des Probanden zu stärken bzw. zu entwickeln und ihn zu unterstützen, vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zu nutzen sowie individuelle Problemlagen in Verhalten und Lebensgestaltung zu erkennen und zu verändern.“*

(Der vollständige Text der Qualitätsstandards ist abrufbar unter [www.bewaehrungshilfe-bayern.de](http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de) )



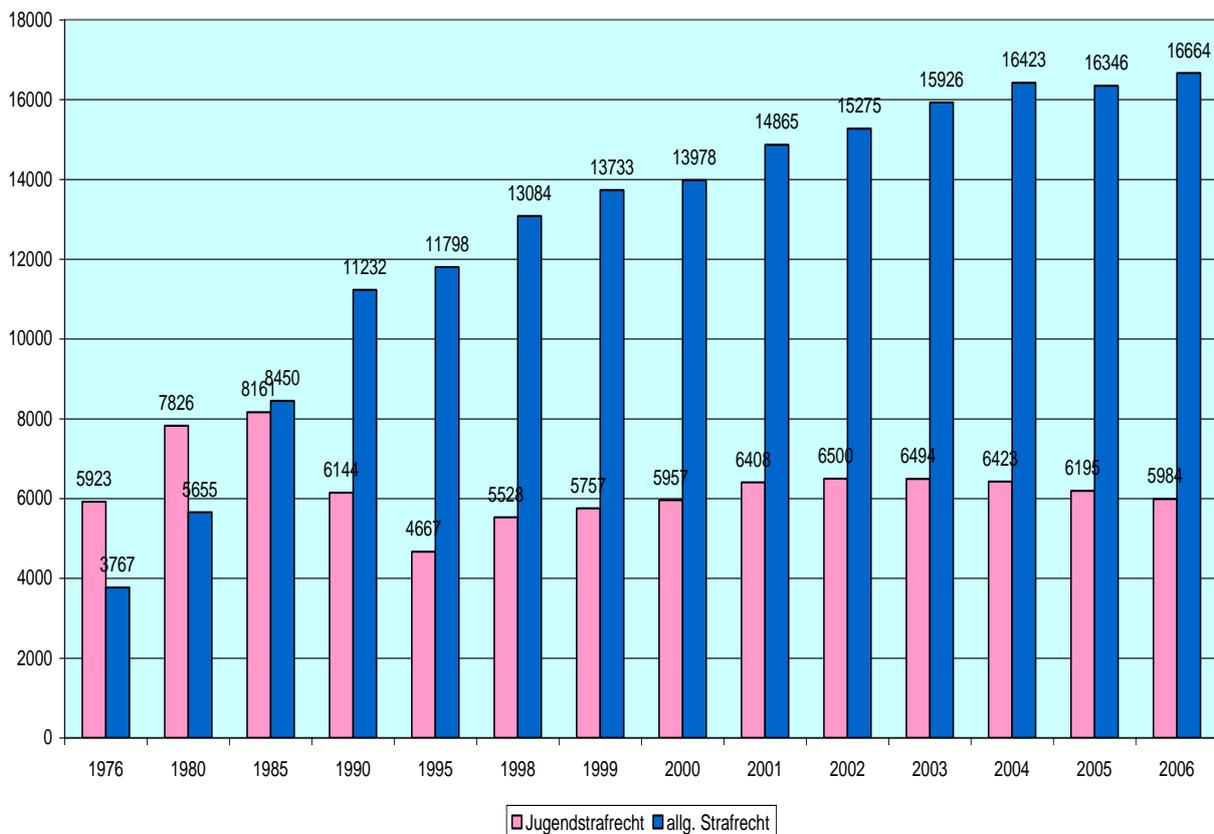
## 6. Probanden

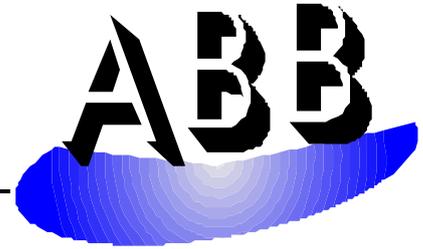
Die Bewährungshelfer betreuen jugendliche, heranwachsende und erwachsene Personen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung oder Führungsaufsicht.

Gegenwärtig sind davon etwa 1/3 Jugendliche/Heranwachsende bzw. 2/3 Erwachsene, ca. 11% der Probanden sind weiblich.

Betreut werden Personen, deren Freiheitsstrafe entweder durch Urteil zur Bewährung ausgesetzt wurde oder die mit einem Strafrest aus dem Justizvollzug entlassen wurden, sowie Personen, bei denen durch Urteil oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eintritt.

### Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht





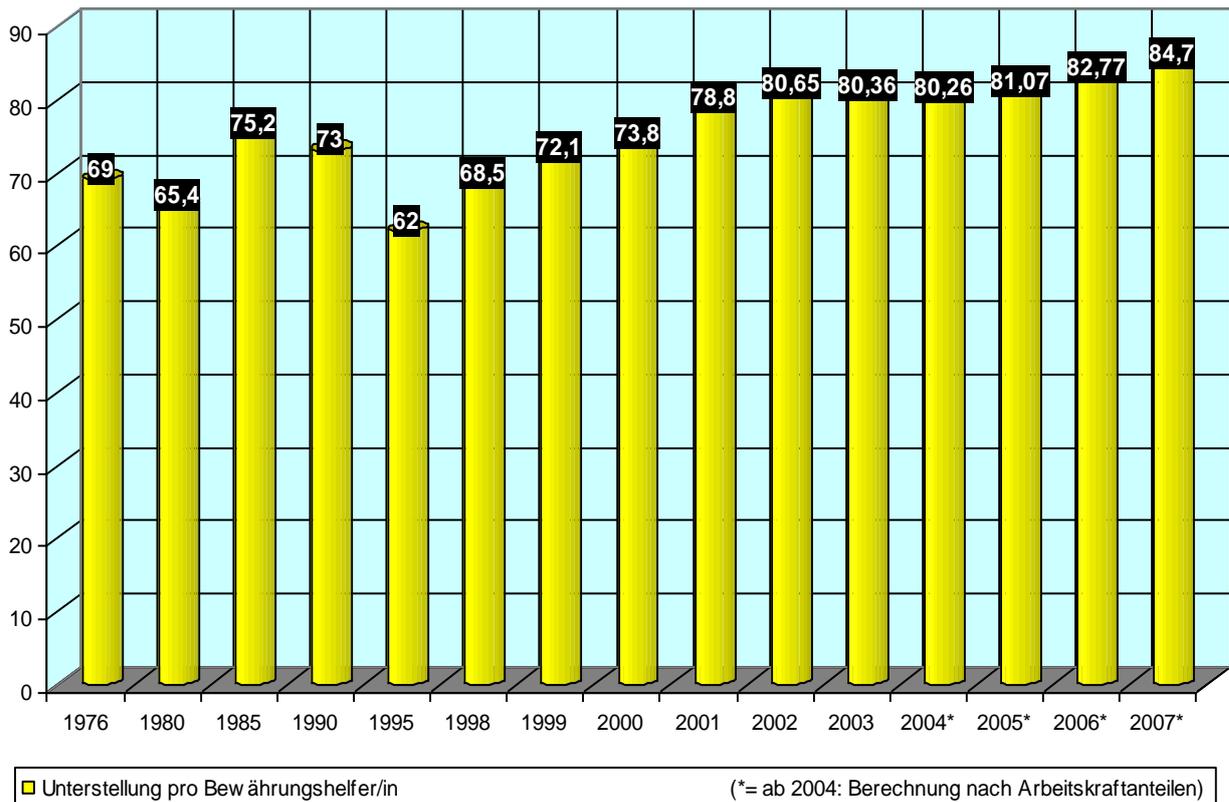
## 7. Arbeitsbelastung

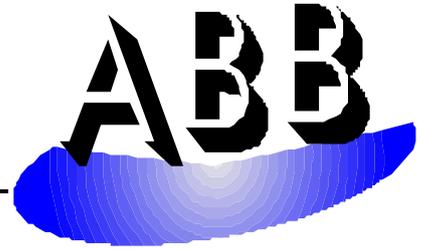
Am 31.12.2007 lag die durchschnittliche Belastung je Bewährungshelfer bei ca. 85 Probanden. Insgesamt wurden zu diesem Zeitpunkt in Bayern 23.985 Probanden betreut.

Bei diesen Zahlen ist berücksichtigt, dass einige Bewährungshelfer durch weitere Funktionen (z. B. Leitende Bewährungshelfer usw.) entlastet werden, wodurch sich die zusätzliche Belastung der anderen Kollegen ergibt.

Erfolgreiche Bewährungshilfe setzt eine ausreichende Personalausstattung voraus, da es sich hierbei um eine personenbezogene Dienstleistung handelt. Die Fallzahlen steigen seit Jahren ständig an. Dies führt dazu, dass die Bewährungshilfe auf Dauer ihrem gesetzlichen Auftrag nur noch eingeschränkt nachkommen kann.

Unterstellung pro Bewährungshelfer/in





## 8. Lebens- und Problemlagen

Im Mai 1999 führte die Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e. V. mit dem EMNID-Institut Hamburg im Rahmen einer wissenschaftlichen Umfrage eine Lebenslagenuntersuchung durch.

Für das Bundesland Bayern ergaben sich folgende Daten:

Geschlecht: ca. 89 % waren männlich.

Häufigste Straftaten:

- Verurteilungen im Eigentums- und Vermögensbereich: 44,3 %
- Verstöße gegen das BtmG: 32,3 %
- Kontaktdelikte: 27,6 %  
(Körperverletzung, Raub, Erpressung)
- Sexualdelikte: ca. 5 %

Lebensläufe:

- Herkunftsfamilie unvollständig bei 46,3 %
- Opfer körperlicher Gewaltausübung 30,5 %
- waren Opfer sexuellen Missbrauchs 3,8 %  
(soweit bekannt)

Berufsausbildung: knapp 60 % hatten keine abgeschlossene Berufsausbildung.

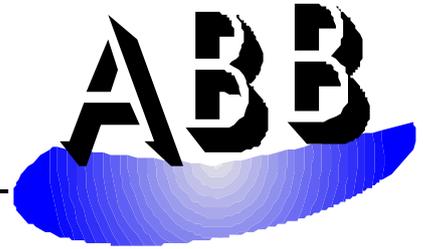
Arbeit: ohne Arbeit waren 43,7 %

Einkommen: 70 % der Klienten lebten am Existenzminimum.

Führerschein: 63 % besaßen keinen Führerschein.

Schulden: ca. 55,4 % waren verschuldet, Hauptursache: Folgen der Straftaten und nicht bezahlte Konsumkredite.

Sucht: ca. 43 % waren suchtkrank oder suchtfährdet.



**9. Räumliche / technische  
Ausstattung**

Die Dienststellen der Bewährungshilfe befinden sich in der Regel außerhalb der Gerichtsgebäude.

Zu den Büroeinheiten gehören auch Servicekräfte, die einen Teil der Verwaltungsarbeiten für die Bewährungshelfer erledigen.

Seit dem Jahr 2002 sind alle bayerischen Bewährungshelfer und Servicekräfte mit einem PC, mit Internetzugang und eMail-Funktion ausgestattet. Speziell für die Bewährungshilfe wurde das Programm RESODAT von Kollegen für Kollegen entwickelt.

**10. Erfolge der  
Bewährungshilfe**

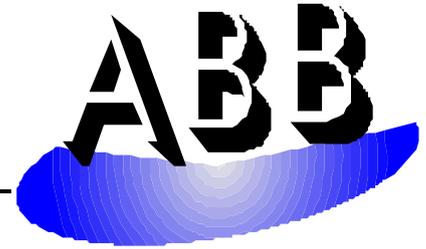
Durch eine wirkungsvolle Bewährungshilfe werden deshalb nicht nur die Interessen des einzelnen Straffälligen, sondern auch die der gesamten Bevölkerung wahrgenommen.

Die (Wieder-) Eingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft ist ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit.

Eine effektive Bewährungshilfearbeit ist gleichzeitig Opferschutz.

Gemäß der Statistik des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurden im Jahr 2006 ca. 66 % der Bewährungshilfe bei Erwachsenen und ca. 55 % bei Jugendlichen/Heranwachsenden positiv, d. h. mit dem Erlass der Strafe, abgeschlossen.

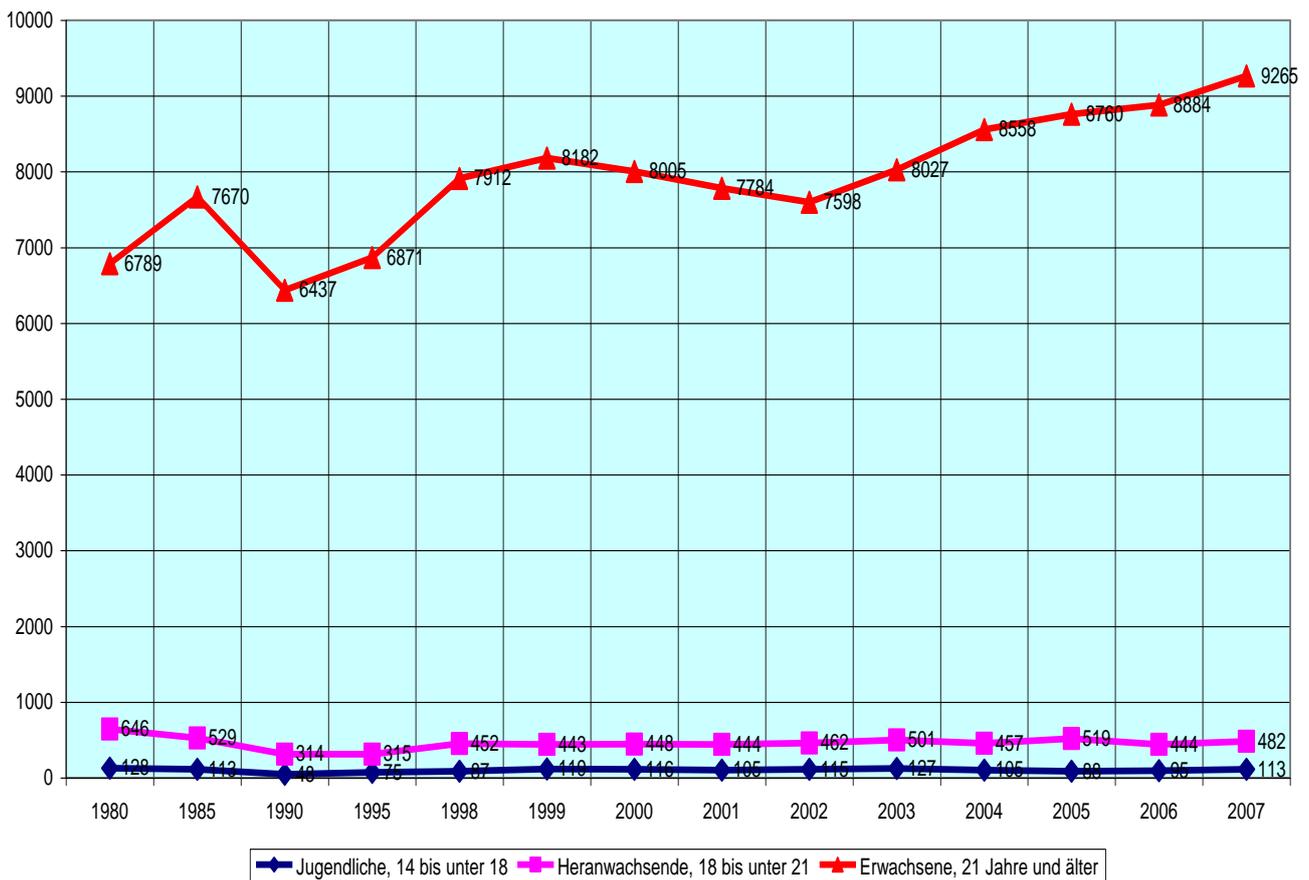
Statistisch nicht erfassbar sind Straftaten und Probleme, die durch eine Einflussnahme der Bewährungshilfe verhindert werden.

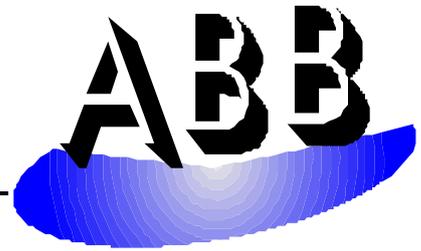


## 11. Rentabilität

Am 31.12.2007 waren in Bayern 23.985 Probanden der Bewährungshilfe unterstellt, während sich gleichzeitig 13.019 Gefangene in bayerischen Justizvollzugsanstalten befanden.

Strafgefangene in Bayern





Unter Zugrundelegung aller Ausgaben und Anrechnung aller Einnahmen (Arbeitserträge) kostete 2007 **ein Strafgefangener pro Hafttag in Bayern 55,75 Euro.**

(Quelle: [www.justizvollzug-bayern.de](http://www.justizvollzug-bayern.de))

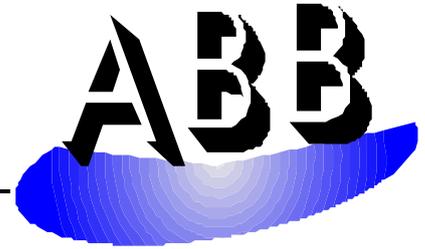
Im Vergleich dazu kostet die Betreuung **eines Probanden derzeit lediglich 2,63 Euro pro Tag** in Bayern.

Dies bedeutet eine erhebliche Einsparung für den Steuerzahler.

Zudem entfallen öffentliche Unterstützungsleistungen für die Familien der Inhaftierten. Der volkswirtschaftliche Nutzen durch Einzahlungen der berufstätigen Probanden in die Sozialversicherungen ist ebenfalls einzurechnen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website

**[www.bewaehrungshilfe-bayern.de](http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de)**



### 13. Die Website der ABB

[www.bewaehrungshilfe-bayern.de](http://www.bewaehrungshilfe-bayern.de)

Viele Informationen, die in dieser Pressemappe zusammengefasst wurden, finden sich auch auf unserer Website wieder.

Zudem bekommt die Website regelmäßig und bei besonderen Anlässen ein Update mit aktuellen oder akuten Themen.

## **Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe**

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten auch mit Sexualstraftätern.

Von den bundesweit in der Bewährungshilfe betreuten Klientinnen und Klienten sind ca. 5% wegen Sexualstraftaten verurteilt und unterstellt.

Es geht dabei im Alltag nicht um den 'Sensationsfall', sondern um den Umgang mit einer zumeist schwierigen Klientel, die ihre Taten in der Regel verleugnet, ansonsten aber weitgehendst unauffällig lebt.

Sexualstraftaten werden fast ausschließlich von Männern verübt unter Anwendung von physischer und psychischer Gewalt. Der geringe Klientenprozentsatz sowie die niedrige Rückfallquote stehen im diametralen Verhältnis zu den Schäden und Auswirkungen, die eine Sexualstraftat beim Opfer hat.

Dieser sensible Bereich innerhalb unseres Tätigkeitsfeldes führt uns immer wieder an die Grenzen persönlicher, menschlicher und sozialpädagogischer Möglichkeiten. Sowohl die Tat, das Mitgefühl für die Opfer, das Täterprofil, aber auch die eigenen Ängste und Vorbehalte erschweren die Arbeit mit dem Täter beträchtlich.

Hinzu kommt bei allen Beteiligten das Gefühl, allein gelassen zu werden:  
In erster Linie das Opfer, das als Nebenkläger mit finanziellem Aufwand um sein Recht kämpfen muss.

Aber auch Richter, Staatsanwälte, Ärzte, Betreuer, Angehörige und BewährungshelferInnen stehen den vielschichtigen Problemen oft hilflos, zumindest aber mit mulmigem Gefühl in der Magengegend gegenüber.

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sieht sich deshalb im Interesse aller Beteiligten veranlasst, Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe aus fachspezifischer Sicht aufzuzeigen, und mit einem Forderungs- und Maßnahmenkatalog dem Ziel eines verbesserten Schutzes potentieller Opfer näher zu kommen.

## Derzeitige Arbeitssituation

Vorauszuschicken ist hier, dass der Täter i. d. R. erst am Ende einer Reihe staatlicher Sanktionsmaßnahmen der Bewährungshilfe unterstellt wird: Er stand vor Gericht, war in Haft, oft auch in psychiatrischen Anstalten, wurde beobachtet, begutachtet, betreut.

Die wenigsten Täter haben nach unseren Erfahrungen ihre Tat während dieser Zeit reflektiert, sondern vielmehr aus unterschiedlichsten Gründen verdrängt, verleugnet, verheimlicht.

- **Zusammenarbeit**  
Arbeit in der Bewährungshilfe setzt zu einem ganz wesentlichen Teil die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Klienten und seine Bereitschaft, sich zu verändern, voraus. Verleugnet der Klient weiterhin seine Straftat, hat dies für ihn keine rechtlichen Folgen, sofern er sich an minimale Auflagen (Arbeit, Wohnung, termingerechtes Erscheinen) hält.
- **Kontrolle der Lebensführung**  
Arbeit in der Bewährungshilfe bedeutet auch die Kontrolle der Lebensführung eines Klienten, soweit dies überhaupt möglich ist. Oft kleinste dem Bewährungshelfer bekannt gewordene Veränderungen in der Lebensführung können auf sich anbahnende kritische Persönlichkeitszustände, deren Folge erneute Straffälligkeit sein kann, hinweisen. Durch Fach- und Erfahrungswissen kann die/ der BewährungshelferIn in Zusammenarbeit mit dem Klienten versuchen, die "kritische Situation" abzubauen.
- **Erkennung von Rückfallgefährdung**  
Ein in kritischen Situationen beispielweise vermuteter Drogenkonsum kann relativ einfach nachgewiesen und konsequent behandelt werden.  
Sexualstraftäter leben nach unseren Erfahrungen häufig angepasst und unauffällig, sind jedoch gleichzeitig durch bereits sehr vielschichtige Persönlichkeitsstörungen, insbesondere auch einer teilweise massiven Verleugnung der Straftat und etwaiger erneuter Gefährdungen gekennzeichnet.  
Abgesehen von erkennbaren psychischen Krankheitsbildern lassen sich somit bei vielen Sexualstraftätern kaum Anzeichen für kritische Persönlichkeitszustände (Parallelen zur Gesamtsituation vor der Tat) ausmachen. Zudem reicht die Vermutung eines "kritischen Persönlichkeitszustandes" eines Sexualstraftäters allein für rechtliche Maßnahmen nicht aus.
- **Hilfsangebote**  
Nicht zuletzt bedeutet Bewährungshilfe die Bereitstellung oder Vermittlung von Hilfsangeboten auch und vor allem für Sexualstraftäter. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, schnell und unbürokratisch (wie z.B. bei Drogengefährdung) fachärztlichen Rat, therapeutische Hilfe oder im Extremfall sichernde Maßnahmen zu vermitteln. Vielmehr müssen häufig lange Wartezeiten bei oft wenigen in Frage kommenden Therapeuten und aufreibende Finanzierungsverhandlungen mit beteiligten Stellen durchgestanden werden, bis ein Sexualstraftäter adäquate Behandlung erfährt.

Eine von der Bewährungshilfe beim LG Augsburg durchgeführte Umfrage unter 90 Therapeuten im LG-Bezirk Augsburg (Umkreis von ca. 100 km) ergab bei 52 Rückmeldungen, dass nur 1 (in Worten: ein) Therapeut bereit war, ohne Einschränkungen mit Sexualstraftätern zu arbeiten. 19 waren bereit, in Teilbereichen zu arbeiten; 33 lehnten eine Zusammenarbeit mit Sexualstraftätern rundherum ab.

**Die Forderungen** Wir gehen davon aus, dass auch in Zukunft Sexualstraf Täter am Ende staatlicher Sanktionen der Bewährungshilfe unterstellt werden. Sich auf die Wirkungen höherer Strafrahmen verlassen zu wollen, wäre die riskanteste "Lösung".

Untersuchungsergebnisse zeigen auf, dass "unbehandelt" entlassene Sexualstraf Täter zu 50% rückfällig werden. Bei "behandelten" Tätern liegt die Rückfallhäufigkeit bei 25%. Sexualstraf Täter sind häufig Konflikttäter, die neue Konfliktlösungsmechanismen erlernen müssen, um in Zukunft straffrei leben zu können.

Ziel staatlicher Maßnahmen muss es sein, adäquate und verbesserte Behandlungsstrukturen zu schaffen, um die Zeit, die ein Sexualstraf Täter in "staatlicher Obhut verbringt, nicht weiter oft derart ungenutzt verstreichen zu lassen.

### **Im Bereich der Haft**

- Nach unseren Vorstellungen muss über jeden Sexualstraf Täter zur Hauptverhandlung eine gutachterliche Stellungnahme erfolgen, die zur Frage der Behandlungsfähigkeit Stellung nimmt und Grundzüge der Behandlung des Täters verbindlich vorgibt.
- Diese Behandlung soll nach unserer Auffassung in speziell für Sexualstraf Täter geschaffenen Gruppen in Haftanstalten durchgeführt werden und sich an nachprüfbareren Kriterien orientieren. Ziel ist es dabei, den Täter aus der üblichen Gefangenenhierarchie herauszunehmen, und ihn nachdrücklich zu einer Auseinandersetzung mit seiner Tat und seiner Persönlichkeit unter kompetenter Hilfe zu zwingen.
- Zur Frage von Vollzugslockerungen bzw. einer bedingten Entlassung muss sich der Täter in regelmäßigen Abständen mit einem externen Gutachter auseinandersetzen, der neben Haftanstalt und Staatsanwaltschaft dazu Stellung bezieht.
- Vor der Entlassung muss im Zusammenwirken von zukünftig zuständiger Bewährungshilfe, Gericht, Haftanstalt, Gutachter, Therapeut und Klient ein klares, umsetzbares Betreuungskonzept erarbeitet und die Entlassungssituation geklärt werden. Wichtig ist hier ein gemeinsames persönliches Gespräch der Beteiligten, um dem Klienten die notwendige Offenheit aber auch Deutlichkeit zu signalisieren.

### **Im Bereich der Bewährungshilfe**

- Nach einer Entlassung übernimmt die Bewährungshilfe neben der wie bisher üblichen sozialpädagogischen Betreuung des Klienten die Funktion einer Koordinationsstelle für die weitere Behandlung und stimmt die Maßnahmen mit dem evtl. Therapeuten, Gericht, Staatsanwaltschaft, Gutachter und ggf. anderen Beteiligten ab.
- Ziel dieser engmaschigen Betreuung ist es, den Klienten stets mit mehreren Verfahrensbeteiligten zu konfrontieren, die dabei gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen, um einerseits ein höheres Maß an Kontrolle zu erreichen, und andererseits kompetente, in der Gesamtheit breitere Hilfestellung zu bieten.
- Diese Vernetzung, die in allen Bereichen der Bewährungshilfe unverzichtbar ist, muss in Dienstplänen, Planstellenbeschreibungen und -berechnungen Einzug finden.
- Um tat- und klientenzentriert und dennoch opferorientiert wirkungsvoll arbeiten zu können, besteht ein Bedürfnis nach einem größeren Maß an kompetenten, praxisorientierten Fortbildungen. Neben der erforderlichen Supervision ist zudem auch an einen Berater-Therapeuten zu denken, der für kurzfristige Hilfestellungen zur Verfügung steht.
- Dies alles ist nur mit einem entsprechenden Auf- und Ausbau der Bewährungshilfe und anderer beteiligter Stellen möglich.

## Grenzen

- Nicht jeder Klient ist therapiefähig oder zu einer Therapie im bisher üblichen Sinne willig. "Chemische Keulen" oder Zwangskastration mögen in wenigen Einzelfällen schützen, elektronische Überwachung an Hand- oder Fußgelenk verhindert keine Vergewaltigung oder Missbrauchstat.
- Therapieunfähige oder -unwillige Täter sind kein Klientel für die Bewährungshilfe.
- Es müssen mehr und neue Wege im Umgang mit Sexualstraf Tätern erarbeitet werden.
- Selbst bei optimalster Behandlung wird immer ein "Restrisiko" bestehen bleiben; es gilt jedoch, dieses "Restrisiko" soweit als möglich zu minimieren.

## Weitere Maßnahmen:

- Unter Berücksichtigung verschiedenster Untersuchungsergebnisse und Berichte entsprechender Beratungsstellen, denen zufolge min. 80 % sexueller Straftaten an Kindern im familiären Nahbereich verübt und (ebenso wie sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen Frauen) häufig nicht angezeigt werden, halten wir Maßnahmen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung (Kindergärten, Schulen, Arbeitsplatz) für dringend erforderlich.
- Kindern muss deutlich werden, dass sexueller Missbrauch nicht normal ist und an wen sie sich wenden können. Auch potentielle Täter müssen dies begreifen.
- Opfer von Sexualstraf taten müssen die Möglichkeit erhalten, die Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche (Behandlungskosten, Schmerzensgeld) mittels kostenfreien Opferanwälten zu realisieren.
- Wir halten es zudem für erforderlich, den Täter spätestens nach seiner Entlassung an den Kosten der Hilfsmaßnahmen für sein(e) Opfer angemessen zu beteiligen, soweit er nicht zu Wiedergutmachungszahlungen verpflichtet wird.
- Weder für Opfer noch für (potentielle) Täter gibt es ausreichend Beratungsstellen und Hilfsangebote.  
Hierzu muss sowohl eine Qualifizierung der Therapeuten als auch deren Bereitschaft, mit Sexualstraf Tätern zu arbeiten, gefordert werden.  
Darüber hinaus muss die Vermittlung an einen Therapeuten vereinfacht und unbürokratischer werden: Zu denken ist dabei an Vermittlungsstellen für Therapeuten und Therapieeinrichtungen oder auch Listen, von Gesundheitsämtern und Krankenkassen erstellt, die die entsprechenden Therapeuten ausweisen.  
Nicht zuletzt muss rasch eine generelle Klärung der Kostenfrage mit den zuständigen Krankenkassen und Ministerien herbeigeführt werden, damit im Einzelfall eine Therapie und andere Maßnahmen nicht an den fehlenden finanziellen Mitteln scheitert.

Wir sind uns bewusst, dass in Zeiten knapper Mittel der Versuch, neue Wege zu beschreiten, nur schwer zu realisieren ist. Mindestens ebenso riskant ist es nach unserer Auffassung aber, weiter den bestehenden Mangel an fachlicher Hilfe zu verwalten.

Die verheerenden psychischen und körperlichen Folgen für Opfer sexueller Straftaten sollten Grund genug sein, wenigstens im Bereich Sexualstraf Täter und den Hilfen für deren Opfer nach vielen Lippenbekenntnissen auch die entsprechenden Mittel folgen zu lassen.

Der Vorstand der ABB, Juli 1997

## **Führerscheinentzug für Straftäter**

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen hält die angestrebte Erweiterung strafrechtlicher Sanktionen, nach der Straftätern, als Alternative zur Verhängung von Geldstrafen, der Führerschein entzogen werden soll, für äußerst bedenklich.

Wir verkennen nicht, dass es zunehmend schwierig wird, aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler Verurteilter bei diesen Geldstrafen einzutreiben. Da die Möglichkeiten, Geldstrafen durch gemeinnützige Tätigkeiten abzarbeiten, begrenzt sind, führt dies zu einer vermehrten Vollstreckung der Strafen durch Haft in ohnehin überfüllten Vollzugsanstalten. Mit entsprechenden Folgekosten. Der Gedanke, diese Kosten zu senken, mag die Initiatoren des Vorhabens geleitet haben.

Eine Stärke unseres rechtstaatlichen Sanktionssystems besteht jedoch darin, dass der Strafraum für die jeweiligen Delikte auf alle in Frage kommenden Täter angewandt werden kann. Mit der angestrebten Regelung wird diese Gleichbehandlung unterlaufen und mit zweierlei Maß gemessen. Wer keinen Führerschein besitzt, dem kann er nicht entzogen werden. Dies führt zwangsläufig zu Ungerechtigkeiten.

Schon heute besteht die gesetzliche Möglichkeit, einem Straftäter die Fahrerlaubnis dann zu entziehen, wenn zur Begehung der Straftat ein Fahrzeug benutzt wurde. Von dieser Möglichkeit machen die Gerichte angemessen Gebrauch.

Wer behauptet, die Verhängung von Geldstrafen würde keine Wirkung mehr erzielen und deshalb sei der Entzug des Führerscheins das probate Mittel, hat von der Lebensrealität der meisten integrationswilligen Straftäter keine Ahnung. Viele Straftäter besitzen keinen Führerschein. Zudem sind Straftaten nach unseren Erfahrungen zumeist eine Reaktion auf Persönlichkeitsstörungen und massive wirtschaftliche Schwierigkeiten. Wer Kriminalität verhindern will, muss ihre Ursachen bekämpfen.

Entzug der Fahrerlaubnis bedeutet in unserer Gesellschaft, die in einem sehr hohen Maße Mobilität in allen Lebensbereichen verlangt, eine Verringerung individueller Möglichkeiten zum Leben in der Gesellschaft und Ausgrenzung. Dies gilt insbesondere in ländlichen Gebieten.

Von Straftätern wird zu recht erwartet, dass sie sich nach besten Kräften (wieder) in die Gesellschaft integrieren. Nach unserer Erfahrung wird aber gerade im Bereich beruflicher Integration selbst für einfachste Helfertätigkeiten sehr häufig der Besitz des Führerscheins vorausgesetzt. Schon der Hinweis, man sei vorbestraft, hält sehr viele Arbeitgeber davon ab, dem Arbeitssuchenden eine Chance zu geben. Wenn dann zudem die Frage nach dem Führerschein verneint werden muss, besteht kaum noch Aussicht zur

Arbeitsaufnahme. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen zieht ein Führerscheinentzug in vielen Fällen den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich.

Damit erhöhen sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten potentieller Straftäter und in der Folge davon erhöht sich die Gefahr erneuter Straffälligkeit.

Das Ziel der geplanten Gesetzesänderung würde sich somit ins Gegenteil verkehren.

Dass sich zudem die ohnehin nicht besonders großen Chancen der Opfer von Straftaten, wenigstens finanzielle Entschädigung und Wiedergutmachung für ergangenes Leid zu erhalten, zusätzlich verringern, scheinen die Initiatoren des Vorhabens schlicht zu vergessen.

Der Vorstand der ABB, März 1999

---

I. Vorsitzende: Evelyn Frummet- Esche, Augustenstr. 6 A, 93049 Regensburg  
Tel.: 0941 / 2003-712 Fax: 0941 / 2003-308 eMail: [Evelyn.Frummet-Esche@lg-r.bayern.de](mailto:Evelyn.Frummet-Esche@lg-r.bayern.de)

## Illegale Drogen

### Entwicklung und derzeitige Situation in Deutschland

In der Bewährungshilfe werden seit Ende der 70er Jahre Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten betreut. Der Anteil dieser Personengruppe nimmt seitdem kontinuierlich zu.

Ging man Anfang der 80er Jahre in Deutschland allgemein und auch in der Bewährungshilfe noch davon aus, dass Drogenabhängigkeit ausschließlich über stationäre Langzeittherapien behandelbar wäre, zeigt die Entwicklung in der Praxis, dass es diesen Königsweg nicht gibt.

Seit der Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) im Jahre 1981 (Prinzip "Therapie statt Strafe" - den Süchtigen soll geholfen und Erhöhung des Strafrahmens - die Dealer sollen hart bekämpft werden) und dem Ausbau des Drogenhilfesystems konnte jedoch weder der Drogengebrauch eingeschränkt, noch Neueinsteige verhindert bzw. verringert, noch der illegale Drogenmarkt wirksam bekämpft werden (lediglich 5-10 % der angebotenen Drogen werden dem illegalen Markt entzogen). Im Gegenteil nahm die gesundheitliche und soziale Verletzung von Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten rapide zu (Immunschwächekrankheit AIDS, Hepatitis) und die gesellschaftlichen Sekundärkosten (Beschaffungskriminalität, Behandlungskosten) stiegen immer mehr an.

Die zum größten Teil ideologisch geführte drogenpolitische Diskussion verhinderte jahrelang eine sachliche und wissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit dem Problem und der Behandlung der Krankheit.

Erst Ende der 80er Jahre wurde eine Veränderung eingeleitet, beginnend mit ersten Versuchen einer wissenschaftlich begleiteten und strukturierten Substitutionstherapie mit Polamidon in Nordrhein-Westfalen. Es wurde mehr Augenmerk auf die Stabilisierung der gesundheitlichen und sozialen Situation (eigene Wohnung, Arbeit, Ausbildung, Schuldenregulierung etc.) von Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten auch außerhalb von stationären Langzeittherapien gelegt.

Drogenkonsum und -abhängigkeit wurden nicht mehr als lineare Entwicklung gesehen (Persönlichkeitsdefizite -> soziale Probleme -> Abhängigkeit -> Therapie -> Abstinenz).

Auf die äußerst unterschiedlichen Drogenentwicklungsverläufe reagierte das Drogenhilfesystem mit einem breit gefächerten Drogenhilfeangebot (niederschwellige Hilfsangebote: safer-use-Strategien - Sprizentauschprogramme, Absicherung der Substitutionsbehandlung durch Krankenkassen, Gesundheitsräume, Diskussion um Originalstoffvergabe - dies alles begleitet durch gesetzliche Änderungen des BtmG).

Heute wird Drogenabhängigkeit als das gesehen, was es ist:

**Kein statischer Zustand, sondern ein äußerst dynamischer und sehr persönlicher Prozess.**

### **Stellenwert der Bewährungshilfe im Drogenhilfesystem**

Bewährungshilfe ist ein wichtiger Teil im Drogenhilfesystem und begleitet den Entwicklungs- und Ausstiegsprozess bei den Klientinnen und Klienten in der Regel über einen langen Zeitraum.

Die Untersuchung über die Lebenslagen der Klientinnen und Klienten der bayerischen Bewährungshilfe hat ergeben, dass ca. 32 % wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt und unterstellt wurden. Suchtprobleme mit illegalen Drogen haben weitaus mehr der Probandinnen und Probanden.

Ein Teil davon (vor allem die Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten) lebt sozial integriert und ohne Suchtprobleme.

Der andere Teil ist meist drogenkrank und in keiner Fachberatung bzw. Fachbehandlung eingebunden, so dass Bewährungshilfe nicht selten der einzige Ansprechpartner ist. Vermittlung in Substitutionsprogramme, Motivation zu und Vorbereitung von Langzeittherapien, Schuldenberatung, Aufbau einer Tagesstruktur, Verbesserung der Wohn- und Arbeitssituation, Aufbau einer tragfähigen Beziehung, Krisenintervention etc. bestimmen die Alltagsarbeit mit diesem Klientel.

Nach absolvierter Therapie ist Bewährungshilfe im Rahmen der Nachsorge stützend und beratend tätig und hilft beim Aufbau eines neuen sozialen Umfeldes, bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche, bei der Entwicklung von ausgewogenen Freizeitaktivitäten und bei der Sanierung der wirtschaftlichen Situation sowie bei der Stabilisierung der psychischen Verfassung.

Hier zeigt sich immer wieder, dass diese Betreuungsverläufe meist instabil sind und immer wieder ein großes Maß an Flexibilität erfordern, um dem Einzelnen und dessen derzeitigem Entwicklungsstand gerecht zu werden.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer machen jedoch die Erfahrung, dass juristische, standardmäßige Beurteilungen der Lebenswirklichkeit und der Prozesshaftigkeit von Drogenabhängigkeit oft nicht gerecht werden. Rückfälle, erneute strafrechtliche Auffälligkeit im Betäubungsmittelbereich, Abbruch von Therapie und Hilfsangeboten sind nicht als Misserfolg zu werten, sondern als Teil eines langwierigen Entwicklungs- und Heilungsprozesses zu verstehen.

### **Notwendige Verbesserungen und Veränderungen**

- **Haftvermeidung** soll bei Drogenabhängigen absolut im Vordergrund stehen. Das medizinische und psychosoziale Hilfsangebot muss hier Priorität haben und den dynamischen Verlauf von Sucht berücksichtigen.  
Die Möglichkeit der Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35, 36 BtmG soll neben der stationären und ambulanten Therapie auch bei den folgenden Punkten regelmäßig zur Anwendung kommen:
  - Substitutionsbehandlungen
  - Originalstoffvergabe
  - andere geeignete Betreuungs- und Behandlungsformen (z.B. betreutes Wohnen)

- Zur Vermeidung von **Betreuungslücken** (derzeit bis zu 12 Monaten), soll bei Strafaussetzung gemäß §§ 35, 36 BtmG nach Beendigung der Therapie sofort die Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer informiert und bestellt werden (Schnellmitteilungen der Staatsanwaltschaften an die zuständige Bewährungshilfe)
- **Weisungen und Auflagen** in den Bewährungsbeschlüssen sollen realitätsgerecht sein, so dass sie von den Drogenabhängigen eingehalten werden können. **Rückfallsituationen** bei Drogenabhängigkeit führen nicht per se zu einer negativen Sozialprognose. Die Opportunitätsvorschrift (§ 31 a BtmG Einstellung des Verfahrens bei geringen Mengen zum Eigenverbrauch) soll ausgeweitet werden. Positive Urin/Haarkontrollen allein dürfen nicht zum Widerruf führen.
- **Folgerungen für den Strafvollzug:**
  - Substitutionsplätze in allen Justizvollzugsanstalten
  - Verbesserung der medizinischen Versorgung
  - schnellere Kontakte zu Drogenberatung (Therapievorbereitung)
- **Flächendeckender Ausbau von differenzierten Angeboten der Drogenhilfe:**
  - Präventionsprojekte
  - kostendeckende Absicherung der Substitutionsbehandlungen und Einbeziehung der Gesundheitsämter
  - Nachsorgeeinrichtungen und lebenspraktische Hilfen (Jobvermittlung, Wohnprojekte, Notschlafstellen etc.)
  - Gesundheitsräume
- **Generelle Überprüfung des Strafrahmens des Betäubungsmittelgesetzes**

## **Cannabis**

Nach dem Stand der neueren Forschung ist das Abhängigkeitspotential von Cannabisprodukten im Verhältnis zu anderen legalen und illegalen psychotropen Substanzen äußerst gering:

1998 stufte eine Forschungsgruppe des französischen Gesundheitsministeriums Cannabis nach den Kriterien Abhängigkeitspotenzial, Giftigkeit und soziale Gefährlichkeit als die am wenigsten schädliche psychotrope Substanz ein. Alkohol, Heroin, Kokain wurden zusammen in der gefährlichsten Gruppe klassifiziert (zit. nach Suchtmagazin Nr. 1/2000).

Auch scheint bei genauerer Betrachtungsweise ein Großteil der diagnostischen Leitlinien für ein Abhängigkeitssyndrom in Bezug auf Cannabis nicht zuzutreffen (innerer Zwang zum Konsum, verminderte Kontrollfähigkeit, nicht aufhören können, immer höhere Dosen,

körperliche Entzugssyndrome etc.), so dass sich eine Behandlungsbedürftigkeit auch nicht ableiten lässt.

Gerichtliche Therapieweisungen bei Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten sind deshalb in aller Regel nicht angezeigt.

Jugendliche konsumieren Cannabis wie Tabak und Alkohol in erster Linie unter dem Aspekt des Experimentierens, der Grenzerfahrungen und eventuell auch unter einem gewissen Gruppendruck. Dies ist in den meisten Fällen Ausdruck einer Jugendkultur und eines Reifungsprozesses.

Die bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen oft beobachtete Interesselosigkeit, Lustlosigkeit oder Antriebsschwäche (amotivationales Syndrom), die schnell in ursächlichen Zusammenhang mit Substanzgebrauch gebracht wird, ist in der Regel jedoch nicht cannabisspezifisch, sondern das Resultat eines bereits vorher bestehenden Verhaltens und einer Lebenseinstellung, die sicherlich korrekturbedürftig ist.

Da Cannabis/Cannabisharz in Deutschland nach wie vor über das Betäubungsmittelgesetz auf einer Stufe mit harten Drogen steht (Anlage 1 - nicht verkehrsfähige Substanzen - BtmG) bindet die strafrechtliche Verfolgung des Besitzes, Erwerbs und Handels auch geringer Mengen dieses Stoffes viel Personal bei Polizei und Justiz (einschließlich Bewährungshilfe).

Eine politische Lösung dieses Problems ist dringend notwendig. Die Betrachtung legaler und illegaler Stoffe soll ausschließlich nach dem medizinischen Gefährdungspotential erfolgen. Aufgrund des heutigen Wissens- und Erfahrungsstandes soll nach Möglichkeiten gesucht werden, den Erwerb und Besitz von Cannabis zum Eigenverbrauch in allen Bundesländern einheitlich straflos zu stellen und zu prüfen, wie dies im Einklang mit den internationalen Suchtstoffübereinkommen für Deutschland realisierbar ist.

Der Vorstand der ABB, Dezember 2000

## „Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Bewährungshilfe“

1. Ehrenamtliche Mitarbeit hat in der bayerischen Bewährungshilfe in einigen Landgerichten eine lange Tradition. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (EAM) unterstützen den/die hauptamtliche/n Bewährungshelfer/in (Bwh).

Ehrenamtliche Mitarbeit:

- ist ein zusätzliches Angebot für die Probanden/-innen und kann eine Ergänzung der Arbeit der hauptamtlichen Bwh sein.
- kann in der Öffentlichkeit mehr Verständnis für die Probleme und Belange unserer Probanden/-innen, sowie für die Tätigkeit und Verantwortung der hauptamtlichen Bwh bewirken.
- findet unter Anleitung der hauptamtlichen Bwh statt.
- EAM betreuen die Probanden/Probandinnen in Teilbereichen, der/die Bwh bleibt hauptzuständig.

**Eine Entlastung der hauptamtlichen Bwh ist mit der Ehrenamtlichen Mitarbeit nicht verbunden.**

2. EAM werden durch hauptamtliche Bwh sorgfältig ausgewählt und unterliegen bestimmten Auswahlkriterien. Sie erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt. Nicht geeignete EAM werden abgelehnt.
3. EAM sind zu einer langfristigen Tätigkeit bereit. Sie werden fachlich geschult; die Vermittlung von Grundlagenwissen an die EAM erfolgt bayernweit einheitlich. Sie betreuen in der Regel keine Risikoprobanden/-innen, Sexualstraftäter/innen oder besonders schwierige Probanden/-innen (z. B. bei schweren psychischen Auffälligkeiten des Probanden/der Probandin).
4. Für die Schulung und Begleitung der EAM müssen vom Dienstherrn die sachlichen und finanziellen Mittel, personelle Ressourcen, sowie Fortbildung für die hauptamtlichen Bwh und EAM zur Verfügung gestellt werden.
5. Es liegt im Ermessen der einzelnen Bwh - Dienststellen, EAM zu etablieren. Dabei werden regionale Bedingungen berücksichtigt.
6. Die vorhandene, breit gefächerte Ausgestaltung der Ehrenamtlichen Mitarbeit ist weiterhin wünschenswert.

Die von EAM abzugrenzenden Ehrenamtlichen Bewährungshelfer nach § 56 d Abs. 5 StGB, sollen ihre Tätigkeit aus Gründen der Qualitätssicherung nicht isoliert ausüben, sondern im Austausch mit den hauptamtlichen Bewährungshelfer.

Der Vorstand der ABB, Dezember 2006